

## Hintergrund zu Gehölzschnitt und -pflege:

Am 1. März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten. Darin sind auch Regelungen zum Baum- und Gehölzschnitt enthalten.

### Rechtsgrundlagen

Der Gehölzschnitt ist in § 39 Absatz 5 Ziff. 2 BNatSchG geregelt:

*„Es ist verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“*

Damit sind aber nicht automatisch alle Gehölzschnitte vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig, denn § 44 Absatz 1 Ziff. 1 und 3 BNatSchG ist zwingend zu beachten: *„ Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen z. B. sämtliche heimischen Brutvogelarten und Fledermausarten.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob das betreffende Gehölz Teil eines **Geschützten Landschaftsbestandteils** (§ 29 BNatSchG) oder eines **Geschützten Biotops** (§ 30 BNatSchG) ist, wie z. B. Alleen oder Auwälder. In verschiedenen Bundesländern sind zusätzlich weitere Gehölzbestände geschützt, wie z.B. Streuobstbestände.

### Artenschutz

Vor jedem Eingriff, egal ob Schnitt, Fällung oder Rodung muss zunächst die Frage nach **wildlebenden Tierarten** beantwortet werden. Sind z.B. besetzte Vogelnester vorhanden, ist grundsätzlich jedweder Eingriff untersagt, da sonst die **Fortpflanzungsstätte** zerstört oder sogar das Tier getötet würde. Sind die Nester jedoch dauerhaft verlassen (dies ist meist zwischen 1. Oktober und Ende Februar der Fall), dürfen sie i. d. R. entfernt werden, außer es handelt sich um Nester, die mehrfach genutzt werden, z.B. Greifvogelhorste oder Höhlennester.

Bei Baumhöhlen ist neben Vögeln auch auf das Vorkommen von Schläfern, Fledermäusen oder Hornissen zu achten, die ebenfalls besonders geschützt sind und damit entweder einen Eingriff ausschließen oder eine genehmigungspflichtige Umsiedlung nötig machen.

Da in der Praxis der Nachweis **geschützter Arten** nicht immer leicht ist, verpflichtet allein das Vorhandensein entsprechender Strukturen (z. B. Baumhöhlen) zu besonderer Sorgfalt. Im Zweifel sollte daher immer die Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.



## Verbotszeiträume

Während bei Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen unabhängig von ihrem Standort von 1. März bis 30. September ein Eingriff unterbleiben muss (Ausnahmen siehe Kapitel 5), ist bei Bäumen der Standort entscheidend.

Nur Bäume in Wäldern, Gartenbaubetrieben, Grünanlagen, Rasensportanlagen, Friedhöfen sowie Haus- und Kleingärten dürfen ganzjährig geschnitten oder gefällt werden. Vorher sind jedoch die oben genannten Fragen des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Zusätzlich ist zu klären, ob ein genehmigungspflichtiger Sonderfall vorliegt.

Maßnahmen an Straßenbäumen (Allee oder Einzelbaum) oder an Bäumen in der freien Landschaft müssen ebenso wie bei Hecken von 1. März bis 30. September grundsätzlich unterbleiben.

## Genehmigungspflichtige Sonderfälle

Auch dann, wenn nach den §§ 39 und 44 BNatSchG keine Einwände bestehen, sind vor dem Eingriff drei Sonderfälle zu berücksichtigen:

Wenn eine **kommunale Baumschutzsatzung** besteht, ist die Fällung genehmigungspflichtig. Wenn der Baum oder die Hecke zu einem **Geschützten Landschaftsbestandteil** oder **Geschützten Biotop** gehört, handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Eingriff.

Entsprechende Festsetzungen im **Bebauungsplan** sind zu berücksichtigen.

## Die genehmigungsfreien Ausnahmen

Schnitte, die der **Pflege oder Gesunderhaltung** dienen, sind unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Regel genehmigungsfrei.

Eingriffe im Rahmen der **Verkehrssicherungspflicht** sind nur dann genehmigungsfrei, wenn Gefahr im Verzug ist und die Verkehrssicherheit nicht anders herzustellen ist. Sie sollten aber möglichst vorher (nur im Notfall nachher) bei der Naturschutzbehörde angezeigt und begründet werden.

### Kontakt und weitere Informationen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Bereich Naturschutzpolitik  
Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin  
Tel.: 030/2 75 86-40  
[bund@bund.net](mailto:bund@bund.net)

[www.bund.net](http://www.bund.net)